

Krömer | Steger | Westhoff  
Rechtsanwälte

Rechtsanwälte • Postfach 24 01 38 • 40090 Düsseldorf

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Stadtverwaltung  
Amt 61/Stadtplanungsamt  
Frau Birthe Meier-Ewert  
40220 Düsseldorf

vorab per E-Mail: birthe.meierewert@duesseldorf.de

Stadtverwaltung Düsseldorf					Amt 61
0	1	2	3	4	
Eingang					- 9. DEZ. 2013
Federführung					61/
Bearbeitung					
Frau / Herr					Tarbo

*mk* *erik*

Leonhard Steger  
Dr. Stefan Westhoff  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Joachim Rustemeyer  
Alfred Ulrich  
Dr. Roger Schaack  
LL. M. Tohoku-Univ. / Sendai (Japan)  
Fachanwalt für Handels-/Gesellschaftsrecht  
Paul-Georg Paefgen  
Robert Steger  
Maître en Droit  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Gerhard Fries  
Fachanwalt für Bau-/Architektenrecht  
Felicitas Heid-Renner  
Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin  
Tiana Sobl  
Jörn Reifenrath

Blumenstraße 14 Postfach 24 01 38  
40212 Düsseldorf 40090 Düsseldorf

Telefon 02 11 – 86 48 8 - 0  
Telefax 02 11 – 13 19 52

www.krstwe.de  
info@krstwe.de

26. November 2013 530/13 GF/ni  
D14/2192-13

**Bebauungsplanverfahren 5488/019**  
**S-Bahnhof Angermund**  
**Ihr Zeichen: 61/1**

Sehr geehrte Frau Meier-Ewert,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten bereits angezeigt, dass wir die Ev. Kirchengemeinde Lintorf-Angermund im Rahmen des obigen Bebauungsplanverfahrens, namentlich der dortigen Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange, vertreten. Für unsere Partei dürfen wir zunächst für die gewährte Fristverlängerung danken. Wie bereits angekündigt, fand die Presbyteriumssitzung am 25.11.2013 statt. Aktuelle Beschlusslage ist, die nachstehend formulierten Ausführungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an die Stadt Düsseldorf heranzutragen.

## I.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 6 Baugesetzbuch sind die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge zu berücksichtigen. Mit der Planungsleitlinie, in der gemeindlichen Bauleitplanung dem Bedarf von Kirchen- und Religionsgemeinschaften Rechnungen zu tragen, wird die verfassungsrechtlich garantierte Kirchenautonomie in das gemeindliche Planungsrecht einbezogen. Die Feststellungen, welche Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge bestehen, obliegen den Kirchen- bzw. Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts in eigener Kompetenz (autonome Bedarfsstellung). Die Gemeinde ist hinsichtlich der Feststellung des Bedarfs an die kirchlichen Vorgaben gebunden. Die Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge sind für die Bauleitplanung relevant, sofern sie raumbeanspruchend sind, für sie also Flächen bereitgestellt werden müssen, oder auf sie in sonstiger Weise Rücksicht zu nehmen ist.

Hierbei ist der Kreis der entsprechenden Einrichtungen weit zu ziehen, darf aber gleichwohl den Bezug zu den Aufgaben des Gottesdienstes und der Seelsorge nicht verlieren. Hierher zu rechnen sind insbesondere zum einen die Einrichtungen, die den kultischen Erfordernissen dienen (Kirchen) sowie die den Erfordernissen der Seelsorge dienenden karitativen Einrichtung (Kindergärten, Kindertagesstätte etc.).

## II.

Auf dem unserer Partei zu Eigentum gehörenden Grundstück, welches unmittelbar an das vom Planumgriff betroffene Grundstück anschließt, befinden sich eine Kirche, ein Kindergarten sowie ein Pfarrbüro. Das Grundstück bzw. die entsprechenden Bauten werden folgendermaßen genutzt:

1. In dem Kirchengebäude finden jährlich etwa 200 Gottesdienste statt. Hierbei sind in erster Linie die sonntäglichen Gottesdienste zu nennen, die nahezu ausnahmslos morgens stattfinden. Es finden außerdem Gottesdienste anlässlich von Beerdigungen, Trauungen, Schul- und Kindergartengottesdiensten, Feiertagen und Gedenktagen statt. Eine abschließende, konkrete zeitliche Einordnung der jeweiligen Gottesdienste lässt sich naturgemäß nicht treffen. Offenkundig ist aber, dass die sonntäglichen Gottesdienste, wie geschildert, morgens stattfinden. Dasselbe gilt für Schul- und Kindergartengottesdienste.
2. In dem Kindergarten werden derzeit 42 Kinder betreut. Die täglichen Betreuungszeiten sind von 07:15 Uhr bis 16:15 Uhr (montags bis freitags). In dem Kindergarten wird eine Ferienbetreuung durchgängig angeboten, mit Ausnahme einer dreiwöchigen Schließungsphase in den Sommerferien. Mithin findet auch in den Oster- und Herbstferien durchgängig ein Betreuungsangebot statt. In den Weihnachtsferien ist – rund um die Feiertage – die Betreuung ebenfalls geschlossen.

Nach Maßgabe des Kinderbildungsgesetzes vom 30.10.2007 (KiBiz) in der Fassung des Durchführungsgesetzes vom 13.09.2013 werden derzeit zwölf Kinder von unter drei Jahren betreut, demzufolge 30 Kinder zwischen vier und sechs Jahre alt sind. Den Kindern steht auf dem unserer Partei zu Eigentum gehörendem Grundstück ein großflächiges Außengelände zur Verfügung, welches den Kindern Gelegenheit zum Spielen, Klettern, Kriechen und Schaukeln gibt. Auch mobile Materialien und Geräte wie Roller, Rädchen, Sandspielzeug, Bälle etc. stehen zur Verfügung.

3. Des Weiteren befindet sich in den Gebäuden auf dem Grundstück unserer Partei ein Pfarrbüro. Dies wird ausschließlich durch Pfarrer Diesterheft-Brehme genutzt. Weiteres Personal ist dort nicht tätig.

### III.

Für den auf dem Grundstück unseres Mandanten betriebenen Kindergarten „Regenbogen“ steht im Mittelpunkt der Bildungsarbeit die Wertschätzung des Kindes als Teil der Schöpfung Gottes. Die Kinder sollen bei der Entwicklung ihres Schöpfungsplans unterstützt werden. Zentrales Anliegen ist es, gemeinsam den christlichen Glauben zu leben.

### IV.

Um die vorstehend geschilderte Nutzung und die dem zugrunde liegende religiös-wendanschauliche Haltung zu wahren, sieht unsere Partei in der Bebauung, welche im Umgriff des hier in Rede stehenden Bebauungsplans zugelassen und festgeschrieben werden soll, Kollisionspotential. Bereits mit dem Schreiben vom 16.08.2010 an den Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf hatte unsere Partei frühzeitig Bedenken geäußert und konkretisiert, inwiefern sie bei der Errichtung des ALDI-Marktes ihre kirchlichen und seelsorgerischen Belange gefährdet sieht. Dieses Schreiben vom 16.08.2010 wurde leider nicht beantwortet. Wir **fügen** es der Einfachheit halber nochmals in Kopie **bei** und machen die dortigen Ausführungen auch vollumfänglich zum Inhalt dieses Schreibens.

Unsere Partei sieht durch das avisierte Bauvorhaben die Gefahr von Lärmimmissionen, die in einer Weise auf das Grundstück unserer Partei einwirken, dass die seelsorgerische und kirchliche Tätigkeit beeinträchtigt werden kann. Legt man den bisherigen Planungsstand (Begründung und 2. Gestaltungsplan S-Bahnhof Angermund mit RRX) zugrunde, ist mit einer erheblich erhöhten Lärmbelastung zu rechnen.

Hierzu im Einzelnen:

1. Ausweislich Seite 5 des Begründungstextes, Stand 02.08.2013, soll ein Pflanzstreifen eine Mindestbegrünung des Grundstücks und eine Abschirmung zum südlich gelegenen Kirchengrundstück sichern. Die Beurteilung der Schallimmission wird indes im weiteren

Verfahren im Rahmen eines Gutachtens erfolgen. In dem 2. Gestaltungsplan sind insofern sieben Bäume eingezeichnet, wobei ein 8. Baum im Rahmen des die Straße an den Linden begrenzenden Wendekreises angeordnet werden wird. Der Nebenzeichnung zum B-Plan entnehmen wir indes, dass im rückwärtigen, zum Grundstück unserer Partei gerichteten Teil des Baugrundstücks, kleinteilige Anpflanzungen vorgesehen sind.

Wir regen an, dass hier explizit eine konkrete Begrünung bzw. Anpflanzung im Bebauungsplan festgeschrieben wird sowie das Erfordernis, die konkrete optische Gestaltung der Anpflanzung mit unserer Partei abzustimmen.

2. Bezüglich der Einhausung der Anlieferung des ALDI-Markts geht der Bebauungsplan derzeit davon aus, dass eine solche „erforderlich sein wird“. Wir regen hier dringend an, dies entsprechend planerisch festzusetzen und die Einhausung in den B-Plan gegenständlichen Plänen zeichnerisch so darzustellen, dass diese möglichst lang auszubilden ist, so dass die anliefernden LKWs nicht nur unmittelbar im Rampenbereich, sondern idealerweise auch die Zugmaschine des LKWs während des Entladevorgangs vollständig von der Einhausung umfasst sind.
3. Nähere Angaben zu der Ausführung des Parkplatzes können wir den bisherigen Planungsstand nicht entnehmen. Aus Gründen des Schallschutzes regen wir dringend an, bauliche Maßnahmen bzw. die Verwendung spezieller Materialien festzuschreiben. Sinnvoll erscheint beispielsweise, sogenannten Flüsterasphalt vorzugeben oder etwa Abflussrinnen, Kanaldeckel etc. in der Weise anzuordnen, dass ein Kontakt mit den Reifen der dort parkenden bzw. ein-/ausfahrenden Autos vermieden wird. Offenkundig sollte dies ganz besonders die Entwässerung der Rampe betreffen. Würde hier im Fußpunktbereich der Rampe eine Alu- bzw. ACU-Drainrinne angeordnet, würde jedes passierende Fahrzeug ein doppeltes „Klicken“ auslösen.
4. Wir regen namens unserer Partei ebenfalls an, Festsetzung bzw. Auflagen im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags oder eines entsprechenden Betreibervertrags zu manifestieren, die die Betriebsphase des ALDI betreffen. Aus Gründen des erhöhten Schallschutzes

wäre unserer Partei gerade wegen der sonntäglichen Gottesdienste sehr daran gelegen, den sonntäglichen Betrieb eines Lebensmittelmarktes auch für die Zukunft definitiv auszuschließen. Angesichts sich veränderter Ladenöffnungsgesetze scheint eine Sonntagsöffnung kein unwahrscheinliches Szenario. Die damit einhergehende Schallbelastung durch den dort stattfindenden Kunden- und Anlieferungsverkehr, aber auch durch die Befahrung mit den Einkaufswagen durch die Kunden wäre für unsere Partei kaum hinnehmbar.

Dasselbe gilt sinngemäß, falls der Bebauungsplan eine von außen zugängliche Bäckerei, Leergutrücknahmestellen oder sonstige Betriebsvorrichtungen zulassen würde, die eine gewerbliche Nutzung des benachbarten Grundstücks am Sonntag nach sich ziehen würden, von der eigentlichen Verkaufsnutzung aber unabhängig wäre.

Um umfassende Kollisionen, speziell mit der Sonntagsruhe, aber auch mit den dann durchgängig stattfindenden Gottesdiensten unserer Partei zu verhindern, regen wir an, die sonntägliche Nutzung des gesamten Parkplatzes zu untersagen und dies textlich zu verankern. Daraus ergäbe sich beispielsweise nach unserem Verständnis, dass der Parkplatz außerhalb der Geschäftsöffnungszeiten zu beschränken und auch anderweitige Nutzungen (Flohmarkt etc.) möglichst einzuschränken wären.

5. Aus vorstehenden Gründen, allerdings ohne konkreten Bezug auf die Sonntagsruhe, regen wir Festsetzungen an, wonach Kühl- oder Lüftungsanlagen o.dgl., deren Betrieb in aller Regel geräuschintensiv ist, entweder entsprechend eingehaust oder grundsätzlich in den Innenräumen des Baukörpers verortet werden.
6. Wir können den bisherigen Verfahrensunterlagen nicht entnehmen, dass gutachterliche Erhebungen über den zu erwartenden Verkehr bzw. die Frequenz entlang und auf das fragliche ALDI-Grundstück vorliegen. Allerdings ist davon auszugehen, dass sowohl der Durchgangsverkehr auf der Angermunder Straße, als auch natürlich der dann erst entstehende, auf das Grundstück führende Abbiegerverkehr, den Verkehrsfluss insgesamt dras-

tisch erhöhen werden. Damit geht einher, dass der Lärmpegel entlang der Angermunder Straße bis hin zur Abbiegung auf das ALDI-Grundstück steigen wird.

Zwar entnehmen wir den Planunterlagen, dass im Rampenbereich eine Schallschutzwand vorgesehen ist. Wichtig wäre aber zum einen, dass diese Schallschutzwand praktisch nahtlos an das eigentliche Gebäude anschließt, sodass insofern ein durchgängiger Riegel entsteht. Zum anderen erscheint sinnvoll und wird von hieraus dringend angeregt, die Schallschutzwand entlang der Rampe nicht mit Erreichen der Angermunder Straße enden, sondern einige Meter entlang der Angermunder Straße, parallel zu dem Grundstück unserer Partei weiterführen zu lassen.

7. Mit Planungsstand per heute sind die Dimensionen des gesamten Baukörpers nicht explizit erkennbar. Zwar wurde unserer Partei eine kolorierte Skizze übergeben, die die zukünftigen Gegebenheiten vor Ort erahnen lässt. Die Relation des zukünftigen Baukörpers (Einzelhandel und Wohnungen) gerade hinsichtlich der Kirche ist nicht erkennbar. Auch NN. bezogene Höhenangaben sind dem Plan nicht zu entnehmen. Unsere Partei befürchtet, dass der avisierte Bau so dimensioniert sein könnte, dass die angrenzende Kirche demgegenüber „erschlagen“ und die bisherige, ins Grüne gerichtete Aussicht durch das nördliche Panoramafenster verbaut werden könnte.

## V.

Aus dem Selbstverständnis einer jeden Kirchengemeinde heraus folgt, dass umfassend die Belange ihrer Mitglieder gehört und Beistand bei deren Nöten und Ängsten gewährt wird. Es entspricht kirchlicher Tradition, im Rahmen ihrer Seelsorge auch darüber hinausgehende, durchaus auch weltliche Belange ihrer Mitglieder aufzunehmen und auch insofern deren Interessen zu wahren.

Hier ist von vielen Seiten aus der Mitte der Kirchengemeinde heraus an unsere Mandantschaft herangetragen worden, sich gleichermaßen gegen die Gefahr einer Zersplitterung

zung des Ortskerns durch die Ansiedlung eines zweiten Lebensmittel-Diskounters zu positionieren. Wir dürfen auch von dieser Stelle nochmals auf diese Problematik aufmerksam machen.

## VI.

Ihre bisherigen Auskünfte hatten wir so verstanden, dass im Rahmen des weiteren B-Planverfahrens Gutachten namentlich zu Verkehrssituation und Schallimmission in Auftrag gegeben werden sollen. Wir bitten in diesem Zusammenhang namens unserer Partei auch von dieser Stelle nochmals, die oben geschilderten Belange gegebenenfalls unter Berücksichtigung oben ebenfalls geschilderter Empfehlungen zur baulichen Umsetzung zu berücksichtigen.

Selbstverständlich stehen wir für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
(G. Fries)



**Evangelische  
Kirchengemeinde  
Lintorf-Angermund**

An  
den Oberbürgermeister  
der Stadt Düsseldorf  
Dirk Elbers  
Marktplatz 1  
40200 Düsseldorf

Ev. Kirchengemeinde Lintorf-Angermund  
Pfarrer W. Diesterheft-Brehme  
An den Linden 6  
40489 Düsseldorf  
0203-3488758  
[mail@diesterheft-brehme.de](mailto:mail@diesterheft-brehme.de)

16.08.2010

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Elbers!

Als Angermunder Pfarrer wende ich mich in einer Angelegenheit an Sie, die uns als Evangelische Kirchengemeinde unmittelbar betrifft und große Sorgen bereitet:

Schon mehrmals wurde in der Presse darüber berichtet, dass auf dem Gelände am S-Bahnhof Angermund ein neuer Discounter gebaut werden soll bzw. ein sogenannter Aufstellungsbeschluss auf den Tischen der kommunalen Politiker liegt, der genau dieses Gebiet betrifft.

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Lintorf-Angermund hat dazu in seiner Sitzung am 12.07.2010 folgendes Votum formuliert und einstimmig beschlossen:

„Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Lintorf-Angermund hat folgende Bedenken gegen die Bebauung des Geländes zwischen Angermunder S-Bahnhof und Ev. Kirche Angermund mit einem Supermarkt:

Das erhöhte Verkehrsaufkommen ist für Kindergartenkinder eine Belastung.  
Der Supermarkt läge in unmittelbarer Nähe des Evangelischen Kindergartens Regenbogen, der zur Zeit neu gebaut wird. Mit der Fertigstellung des Kindergartens Ende Dezember 2010 können auch Kinder unter drei Jahren betreut werden. Alle Kindergartenkinder sind dann in besonderer Weise der Lärm- und Abgasbelastung durch das erhöhte Verkehrsaufkommen ausgesetzt. Denn es ist zu erwarten, dass ein solcher Discounter zwischen 1000 und 2000 Pkws am Tag anzieht (vgl. dazu den Beschluss des Oberwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19.08.2003 - Aktenzeichen: 7 B 1040/03), außerdem Anlieferverkehr durch LKW. Unser Kirchengelände mit dem Kindergarten liegt in einem allgemeinen Wohngebiet – massenhaften gebietsunüblichen (ortsfremden) PKW-Verkehr braucht sie nicht hinzunehmen.

Der Schulweg wird gefährlich.

Viele Kinder nutzen die Straße „An den Linden“ als Weg zur Angermunder Grundschule und zu den Schulgottesdiensten in der Ev. Kirche. Durch das erhöhte Verkehrsaufkommen wird der Weg für Schulkinder gefährlich. Die Gefährdung besteht auch dann, wenn die Zufahrt zum neuen Supermarkt direkt von der Angermunder Strasse erfolgen sollte, weil viele Kinder weiterhin das Aldi-Gelände queren müssten.

Ein Supermarkt neben der Kirche passt nicht ins Ortsbild und ist unangemessen .

Die Kirche ist zum Einen ein Ort der Stille, der Einkehr und des Gebets. Gottesdienste feiern wir nicht ausschließlich sonntags, sondern zu besonderen Anlässen auch werktags. Die Ev. Kirche ist auch außerhalb der Gottesdienste ein Ort lebendiger Gemeinschaft. Sie ist auch an Wochentagen ein beliebter Treffpunkt für Jung und Alt mit vielfältigen Angeboten. Allerdings ist das Gebäude relativ klein. Ein großer, den ganzen Tag über stark frequentierter Supermarkt in Sichtweite erdrückt es schon optisch. Lärm und Abgase von 1000 PKW täglich oder mehr, scheppernde Einkaufswagen und bunt plakatierte Sonderangebote sind zudem weder ein gesunder noch ein würdiger Rahmen für unsere Kirche. Unsere Kirche ist nicht aus der Welt, aber ihre berechtigten Bedürfnisse dürfen auch nicht unbesehen hinter kommerziellem Interesse zurückstehen.“

Ich bitte Sie darum, auf die an der Entscheidung Beteiligten in unserem Sinne einzuwirken. Für Ihre Unterstützung bin ich Ihnen sehr dankbar!

Mit freundlichen Grüßen

Pfarrer W. Diesterheft-Brehme